

Satzung der Versehrten-Wassersport-Gemeinschaft e. V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Versehrten-Wassersport-Gemeinschaft e. V. (VWG).
2. Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Wassersportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung des Kanu-, Ruder-, Segel-, Surf-, Schwimmsportes und Wassergymnastik von behinderten und nicht behinderten Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Trainingsbetrieb und an Wettkämpfen teilzunehmen. Näheres regelt die Bootsordnung. Ausgleichssportarten können angeboten werden.
Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.
2. Die Organe des Vereins (§ 8) üben die Tätigkeit ehrenamtlich aus.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder über eine Aufwandsentschädigung hinausgehen, begünstigt werden.
4. Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt allen Menschen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.
5. Die VWG verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins sind ordentliche Mitglieder, Mitglieder auf Probe und Ehrenmitglieder.

- a) Ordentliche Mitglieder sind Mitglieder nach dem ersten Jahr der Mitgliedschaft.
- b) Mitglieder auf Probe sind Mitglieder im ersten Jahr der Mitgliedschaft.
- c) Ehrenmitglieder sind Personen, die sich innerhalb der Vereinstätigkeit besondere Verdienste erworben haben. Sie werden vom Vorstand zu Ehrenmitgliedern berufen und von der Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglieder können alle natürlichen Personen werden. Jugendliche bis zum 18. Lebensjahr können Mitglieder ohne Stimmrecht werden. Minderjährige Mitglieder bedürfen zur Aufnahme der schriftlichen Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.
2. Über die Aufnahme des Mitglieds entscheidet der Vorstand. Dabei wird das erste Jahr der Mitgliedschaft als Probemitgliedschaft ohne Stimmrecht durchgeführt. Nach Ablauf des Jahres entscheidet der Vorstand über die ordentliche Mitgliedschaft. Das Ergebnis der Entscheidung wird dem Bewerber schriftlich bekannt gegeben. Ablehnungsgründe brauchen dem Bewerber nicht mitgeteilt zu werden. Mit der Bekanntgabe der Aufnahme an den Bewerber wird der Eintritt in die VWG wirksam.
3. Durch die schriftliche Beitrittserklärung wird die vorliegende Satzung, die jedes Mitglied erhält, anerkannt. Neue Mitglieder werden der Mitgliederversammlung vorgestellt.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied hat die vom Vorstand erlassenen Vereins-Ordnungen zu befolgen.
2. Jedes Mitglied ist berechtigt, entsprechend der nachgewiesenen Befähigung in allen Abteilungen des Vereins Sport zu treiben. Den Anweisungen des jeweiligen Abteilungs- oder Übungsleiters ist Folge zu leisten.
3. Jedes Mitglied ist im Rahmen seiner körperlichen Möglichkeiten verpflichtet, einen aktiven Beitrag zur Durchführung des Sportbetriebes/Gemeinschaftsdienstes zu leisten. Art und Umfang des Gemeinschaftsdienstes werden je nach Erfordernis vom Vorstand festgesetzt.
4. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss durch Beschluss des Vorstandes.

1. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigungsanzeige an den Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Jahresende. Erfolgt die Kündigung verspätet, so ist der Austritt erst zum nächsten Jahresende möglich.
2. Der Ausschluss aus dem Verein kann aus wichtigem Grund erfolgen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor:
 - a) wenn das Mitglied wiederholt gegen die Satzung verstößt oder Beschlüsse bzw. Anordnungen der Vereinsorgane missachtet,

- b) wenn dem Mitglied unehrenhaftes Verhalten nachgewiesen wird (z. B. Mobbing, Diskriminierung, üble Nachrede, Diebstahl).
 - c) wenn trotz Mahnung und Ankündigung des Ausschlusses ein Zahlungsrückstand besteht, der die Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag übersteigt.
 - d) Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlichen mitzuteilen. Widerspruch ist binnen vier Wochen nach Erhalt des Beschlusses schriftlich einzulegen. Das Schiedsgericht entscheidet über den Widerspruch.
3. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fälligen Mitgliedsbeiträge/Liegeplatzgebühren bestehen.
 4. Ansprüche eines ausgeschiedenen oder ausgeschlossenen Mitglieds auf Freistellung von für den Verein übernommenen Verpflichtungen müssen innerhalb sechs Wochen nach Erlöschen der Mitgliedschaft schriftlich dargelegt werden.

§ 7 Beiträge

1. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge, deren Höhe die Mitgliederversammlung beschließt. Der Jahresbeitrag ist bis zum 31. März für das laufenden Geschäftsjahr zu entrichten. Im Jahr der Aufnahme wird der Beitrag anteilig monatlich erhoben.
2. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 8 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) das Schiedsgericht

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Zum Beginn oder Ende der Wassersportsaison ist vom Vorstand mindestens einmal jährlich eine Mitgliederversammlung einzuberufen. Ihre Hauptaufgabe ist, die Mitglieder über Verlauf und Planung im sportlichen Bereich zu informieren und ggf. Beschlüsse zu fassen. Bei Bedarf können auch außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen werden. Termin und Ort beschließt der Vorstand.
3. Alle zwei Jahre ist vom Vorstand eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die zuständig ist für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Kassenberichtes,
 - c) Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - d) Entlastung des Vorstandes,
 - e) Wahl des Vorstandes,

- f) Wahl der Kassenprüfer/innen,
 - g) Wahl des Schiedsgerichtes,
 - h) Bestätigung der Abteilungsleiter/innen und deren Stellvertreter/innen,
 - i) Festsetzung von Beiträgen und Liegeplatzgebühren,
 - j) Änderung der Satzung,
 - k) Fassung aller grundsätzlichen Beschlüsse für den Verein und seine Tätigkeit,
 - l) Auflösung des Vereins.
4. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich mit Bekanntgabe der Tagesordnung per elektronischer Post mindestens vier Wochen vor dem Versammlungstermin an die zuletzt bekanntgegebene E-Mail-Adresse. Mitglieder, die keine E-Mail-Adresse hinterlegt haben, erhalten die Einladung durch persönliche Übergabe oder per Briefpost an die zuletzt bekanntgegebene Adresse.
5. Anträge können gestellt werden:
- a) von jedem Mitglied,
 - b) vom Vorstand.
6. Anträge zu Satzungsänderungen müssen schriftlich bis spätestens 8 Wochen vor der Mitgliederversammlung mit Begründung an den Vorstand gestellt werden und bei Bekanntgabe der Tagesordnung der Mitgliederversammlung wörtlich mitgeteilt werden.
7. Über andere Anträge kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens sechs Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder bejaht wird.
- Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.
8. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- Bei Wahlen entscheidet nach dem 2. Wahlgang die relative Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Satzungsänderungen erfordern eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn dies von einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt und diesem Antrag mehrheitlich entsprochen wird. Für die Wahl des Vorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung ein Wahlobmann gewählt.
9. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb sechs Wochen mit schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn
- a) es der Vorstand beschließt oder
 - b) ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Angabe der Begründung beantragt.
10. Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom/von der Versammlungsleiter/in und dem/der Protokollführer/in unterzeichnet werden muss.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem/der Vorsitzenden
- b) dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
- c) dem/der Kassenwart/in
- d) dem/der Schriftführer/in
- e) dem/der Jugendwart/in
- f) dem/der Sportwart/in
- g) dem/der Grundstücks- und Gebäudewart/in
- h) dem/der Abteilungsleiter/in für Kanusport
- i) dem/der Abteilungsleiter/in für Rudersport
- j) dem/der Abteilungsleiter/in für Segelsport
- k) dem/der Abteilungsleiter/in für Surfsport

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung gewählt. Gewählt werden können nur stimmberechtigte Mitglieder des Vereins. Mit dem Ausscheiden aus dem Verein endet das Amt eines Vorstandsmitgliedes.

- 2. Die Abteilungsleiter/innen und ihre Stellvertreter/innen für h bis k werden von den jeweiligen Abteilungen gewählt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Die Stellvertreter/innen nach h bis k sind im Vorstand nur bei Abwesenheit der jeweiligen Abteilungsleiter/innen teilnahme- und stimmberechtigt.
- 3. Der Vorstand führt die Geschäfte nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist mit der Hälfte seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines/r Vertreters/in.

Der Vorstand ist berechtigt:

- a) bis zur nächsten Mitgliederversammlung Ersatzmitglieder in den Vorstand zu berufen,
- b) für bestimmte Zwecke Fachausschüsse zu bestellen,
- c) bei Bedarf Personal einzustellen und zu entlassen.

Alle Beschlüsse des Vorstandes müssen in einem Protokoll niedergelegt werden, das von einem Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem/der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben.

4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

- a) der/die Vorsitzende,
- b) der/die stellvertretende Vorsitzende,
- c) der/die Kassenwart/in.

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehend genannten Vorstandsmitglieder vertreten.

- 5. Der/die Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er/sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen.

6. Der Vorstand nach § 10.1 der Satzung wird jeweils für 2 Jahre gewählt. Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt.

§ 11 Schiedsgericht

1. Das Schiedsgericht besteht aus fünf Mitgliedern der VWG, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Die Mitglieder sowie zwei Ersatzmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für zwei Jahre gewählt.
2. Das Schiedsgericht wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n und dessen/deren Stellvertreter/in. Es ist mit mindestens drei Mitgliedern beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des amtierenden Vorsitzenden.
3. Das Schiedsgericht teilt seine Entscheidung schriftlich mit Begründung dem Vorstand und dem/der Betroffenen mit. Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist endgültig.

§ 12 Liegegenehmigung für Sportboote

1. Der Vorstand erteilt nach Maßgabe der vorhandenen Plätze vorrangig an behinderte Mitglieder Liegegenehmigungen für Sportboote.
2. Der Liegeplatz ist gebührenpflichtig. Die Höhe der Liegeplatzgebühr wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Änderungen, den Liegeplatz betreffend, sind dem/der Inhaber/in der Liegegenehmigung, spätestens bis zum Jahresende, mitzuteilen.
3. a) Die Liegeplatzgenehmigung wird schriftlich erteilt, ist an die Person gebunden und gilt jeweils für die ursprünglich bezeichnete Bootsgattung. Die Liegeplatzgenehmigung verlängert sich stillschweigend um ein Jahr, wenn sie nicht mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende gekündigt wird.
Die Auflagen der Liegeplatzgenehmigung für Sportboote sind zu beachten.

b) Bei Ableben des/der Liegeplatzinhabers/in kann die Liegegenehmigung auf den/die Ehe-/Lebenspartner/in, sofern er/sie Vereinsmitglied ist, übertragen werden.
4. Der Vorstand der VWG kann eine Liegeplatzgenehmigung widerrufen, wenn der/die Liegeplatzinhaber/in:

a) die Liegeplatzgebühr nach Mahnung nicht entrichtet hat oder
b) sich nicht in angemessenem und zumutbarem Umfang mit seinem/ihren Sportboot an dem Sportgeschehen der VWG beteiligt oder
c) in grober Weise gegen die Regeln der Sportkameradschaft verstößt.

Die Entscheidung ist dem/der Liegeplatzinhaber/in mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist innerhalb vier Wochen Widerspruch beim Schiedsgericht zulässig. Das Schiedsgericht entscheidet endgültig.

5. Die Liegeplatzgenehmigung ist zu widerrufen, wenn der/die Liegeplatzinhaber/in aus der VWG ausscheidet bzw. ausgeschlossen wird.
6. Das Mitglied kann seine Liegeplatzgenehmigung jederzeit zurückgeben. Liegeplatzgebühren für die laufende Saison werden nicht erstattet.
7. Das Lagern von Booten auf dafür nicht vorgesehenen Liegeplätzen bedarf der vorherigen Einwilligung des Vorstandes.

§ 13 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen und eine/n Stellvertreter/in, die nicht Mitglieder des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein dürfen.
2. Die Kassenprüfer/innen haben die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und der Mitgliederversammlung schriftlich Bericht zu erstatten. Sie beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des/der Kassenwartes/in und des übrigen Vorstandes.

§ 14 Auflösung

1. Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienen Stimmberechtigten.
2. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es die Verbindlichkeiten übersteigt, dem Behinderten-Sportverband Berlin e. V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.

§ 15 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister an die Stelle der bisher gültigen Satzung, die dadurch außer Kraft tritt, und gilt bis auf weiteres.

Berlin, den 16. März 2025

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB wird bestätigt.

Ursula Rohrlack
Vorsitzende/r

Norgat Hauke
stellvertretende/r Vorsitzende/r

Die Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung vom 16.03.2025 geändert und neu gefasst.